

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

10. April 1961

156/A.B.  
zu 187/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben in einer am 15. März d.J. eingebrachten parlamentarischen Anfrage angeregt, vergnügungssteuerpflichtige Sportveranstaltungen von der Umsatzsteuer zu befreien.

Bundesminister für Finanzen Dr. H e i l i n g s e t z e r hat in Beantwortung dieser Anfrage folgendes mitgeteilt:

Durch die Vergnügungssteuergesetznovelle 1960, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 27, wurde unter anderem der § 34 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 neu gefasst, sodass ab 1. Oktober 1960 die Kartensteuer bei sportlichen Veranstaltungen 5 bis 15 v.H. an Stelle von bisher 10 bis 33 1/3 v.H. des Preises oder Entgeltes beträgt. Die im § 34 des Vergnügungssteuergesetzes vorgesehene Kartensteuer betrifft sportliche Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Wettspiele, Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen, Ring- oder Boxkämpfe, Eislaufen und Tennisspielen. Diese Veranstaltungen unterliegen, wenn für das Zuschauen ein Entgelt erhoben wird, ebenso wie andere Vergnügungsveranstaltungen gemäss § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBL. Nr. 300/1958, als sonstige Leistungen der Umsatzsteuer in Höhe von 5,25 v.H. (einschliesslich Zuschlägen). Die Umsatzsteuer ist demnach nicht wesentlich höher als die niedrigste für Wien vorgesehene Vergnügungssteuer.

Bei internationalen Grossveranstaltungen nehmen in der Regel hochbezahlte Akteure teil. Die Spieler ausländischer Fussballvereine, Boxer, Ringkämpfer, Tenniscracks usw. erhalten z.B. für die Teilnahme an den Darbietungen Beträge, die das durchschnittliche Monatseinkommen eines österreichischen Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen bei weitem übersteigen. Die hohen Kosten derartiger Veranstaltungen liegen demnach nicht nur auf steuerlichem Gebiet, und die Umsatzsteuer ist bestimmt nicht der massgebende Kostenfaktor, der die Absage einer internationalen Grossveranstaltung in Österreich veranlasst. Erfolg oder Misserfolg dieser Veranstaltungen hängen ferner in der Regel vom Publikumsinteresse und vom Wetter ab.

Bei der derzeitigen angespannten budgetären Lage, auf Grund welcher es nur unter grössten Schwierigkeiten möglich ist, Ausnahmebestimmungen für förderungsbedürftige Kleinstunternehmen in Erwägung zu ziehen, kann es nicht verantwortet werden, die sportlichen Veranstaltungen von der Umsatzsteuer zu befreien.

-.-.-.-.-